

Kreistagsdrucksache Nr. 010/22

AZ 11/923.22

Tagesordnungspunkt

Kreditermächtigung 2022 - Kreditaufnahme

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 09.03.2022

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.03.2022

Beschlussvorschlag:

Die im Gesamtfinanzhaushalt 2022 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 14 Mio. € wird zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Bedarf Kreditverträge abzuschließen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 15.12.2021 den Haushalt 2022 verabschiedet. Zur Finanzierung der im Gesamtfinanzhaushalt zusammengefasst dargestellten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 25.604.525 € (Zeile Nr. 30) sind neben den Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten mit 2.707.675 € (Zeile Nr. 23) und der anteiligen Inanspruchnahme der „Schulbaurücklage“ mit 7.000.000 € (Haushaltsvorbericht S. 093) auch Kreditaufnahmen von 14.000.000 € vorgesehen (Zeile Nr.33). Die in der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Kreditermächtigung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 31.01.2022 genehmigt.

Die Kreditaufnahme soll ganz oder teilweise erst dann erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität zur Auszahlung von Investitionsrechnungen erforderlich sein wird. Geplant ist die Aufnahme daher erst im 2. Halbjahr 2022, soweit der tatsächliche Finanzierungsbedarf vorhanden ist.

Da die auf dem Kreditmarkt angebotenen Zinssätze tagesabhängig sind, sollte die Verwaltung entsprechend der bisherigen Verfahrensweise vom Kreistag ermächtigt werden, bei Bedarf kurzfristig Verhandlungen durchzuführen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 37 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 11 der Hauptsatzung liegt die Zuständigkeit für Kreditaufnahmen von über 1,5 Mio. € im Einzelfall beim Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtverschuldung

Die Gesamtverschuldung des Landkreises Tübingen weist auf 31.12.2021 einen Stand von rd. 44,7 Mio. € auf, davon entfallen 44 Mio. € auf den Kreishaushalt und 0,7 Mio. € auf den Abfallwirtschaftsbetrieb AWB. Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Tübingen einschließlich AWB liegt damit bei 196 €/EW.

Zum Vergleich: die Schulden der Landkreise, der Stadtkreise, deren Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften in Baden-Württemberg hat das Statistische Landesamt BW zuletzt aktuell zum Stichtag am 31.12.2020 verglichen. Danach waren die Landkreise (ohne Stadtkreise) einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften im Landesdurchschnitt mit 230 €/EW verschuldet.

Sofern die Kreditneuaufnahme von 14 Mio. € vollständig getätigt werden muss, führt dies unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen von 2,6 Mio. € zum Stand 31.12.2022 zu einer voraussichtlichen Verschuldung im Kreishaushalt von rd. 55,4 Mio. €. Die Verschuldung des AWB wird gemäß Wirtschaftsplan Ende 2022 voraussichtlich bei 0,6 Mio. € liegen. Damit liegt die Gesamtverschuldung des Landkreises Tübingen einschließlich seines Eigenbetriebes AWB Ende 2022 bei rd. 56 Mio. €. Dies entspricht zum 31.12.2022 einer voraussichtlichen Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Tübingen einschließlich des AWB von 243 €/EW.

Entwicklung des Schuldendienstes

Im Ergebnishaushalt sind 2022 im Teilhaushalt 5 bei Produktgruppe 6120-1 die Aufwendungen für die Kreditzinsen an den Kreditmarkt für 2022 mit rd. 1,3 Mio. € eingeplant (Vorjahr: 1,4 Mio. €).

Der Tilgungsdienst wird im Gesamtfinanzhaushalt abgebildet und ist nicht ergebniswirksam. Er umfasst 2022 ein Volumen von rd. 2,6 Mio. € (Vorjahr: rd. 2,6 Mio. €).